

(Dr. Grethlein)

„Zuverlässigkeit“ heißen. Menschen werden ja im allgemeinen zugelassen — Auf Seite 4 unter 1. a) Artikel 18 Absatz 1 muß in der vierten Zeile „Im Sinne des Artikels 37 Absatz 1 Satz 1“ gestrichen werden. Das kommt in der Ziffer 2 für den übrigen Gesetzentwurf, hier würde es im Widerspruch zu dem oben Vorge schlagenen stehen.

Auf Seite 2 unter " 1. müßte als Ergänzung, die Ihnen im Wortlaut vorliegt, angefügt werden:

Er regt auch an, in der Neufassung des Artikels 18 LStVG von „Hunden“ schlechthin zu sprechen, also auch nicht mehr von „großen Hunden“, weil auch dieser Begriff zu unbestimmt ist, vor allem aber, weil auch kleine Hunde Menschen belästigen und Straßen verunreinigen können, wenn sie nicht genügend beaufsichtigt sind.

Im Namen des Rechts- und Verfassungsausschusses bitte ich Sie, der einstimmig beschlossenen Vorlage mit der eben genannten dem Ausschlußvotum entsprechenden Ergänzung zuzustimmen.

(Beifall)

Präsident Dr. Weiß: Danke, Herr Kollege Dr. Grethlein. Das Wort hat Herr Staatsminister Dr. Stoiber.

Staatsminister Dr. Stoiber: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren Senatoren! Ich möchte mich zunächst beim Präsidenten und bei Ihnen bedanken, daß Sie den Tagesordnungspunkt so eingeschoben haben, daß es mir möglich ist, noch ein paar Anmerkungen vor diesem Hohen Hause zu machen. Ich bitte um Nachsicht, daß ich eventuell etwas früher weg muß, nachdem heute kurz vor 11 Uhr nach 50 Jahren Planung der Rangierbahnhof in München eingeweiht wird. Das ist natürlich ein Datum, an dem der Vertreter der Staatsregierung nicht fehlen darf.

Ich bin sehr dankbar, einige Anmerkungen zu diesem Gesetzentwurf machen zu dürfen. Ich möchte gerade auch dadurch unterstreichen, wie außerordentlich wichtig mir das Anliegen ist und welch hohen Stellenwert ich der Lösung dieser besonders schwierigen Materie einräume, die außergewöhnlich hohe sicherheitsrechtliche Probleme aufwirft.

Wie Herr Senator Dr. Grethlein in seiner prägnanten und ausführlichen Darstellung der Beratungen des Rechts- und Verfassungsausschusses schon dargestellt hat, will die Staatsregierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf einer Herausforderung für die öffentliche Sicherheit, die eine völlig neue Qualität bekommen hat, Rechnung tragen. Sie haben in den letzten Wochen und Monaten sicherlich von tragischen Fällen gelesen, die auch weiterhin passieren können — nur, es wird nicht mehr soviel darüber berichtet.

Nur ein Schlaglicht: Jüngst, erst vor kurzem, hat in einem Münchner Fitneßzentrum ein Bullterrier eine Kundin angefallen und so schwer verletzt, daß sie für längere Zeit in die Intensivstation eines Kranken-

hauses gebracht werden mußte. Während des Kampfes befand sich die Frau, nach der Aussage mehrerer Augenzeugen, in Lebensgefahr, weil der Hund versuchte, ihr an die Kehle zu gehen. Das Tier war ohne Wissen seines Halters aus dem Zwinger entwichen. Ebenfalls in München ist ein weiterer außerordentlich verabscheuungswürdiger Fall passiert: Ein zu Tätlichkeiten neigender Tierhalter hetzte seinen Pitbull-Terrier mehrfach auf Passanten, denen ganz erhebliche Bißwunden zugefügt wurden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich bin mir natürlich durchaus bewußt, daß es sich hier Gott sei Dank um Einzelfälle handelt. Aber diese Einzelfälle nehmen zu. Zudem ist festzustellen, und das finde ich außerordentlich bedrohlich, daß unsere Bedingungen für einen Waffenschein sehr, sehr restriktiv sind. Ich stelle fest, daß gerade im Zuhältermilieu und darüber hinaus fehlende Waffenscheine von bestimmten Personen dadurch umgangen werden, daß man sich einen Kampfhund zulegt; im Zuhältermilieu hat dieser eine außerordentliche Bedeutung erreicht. Der Staat kann das nicht einfach hinnehmen. Er kann nicht der Schwierigkeiten wegen, die Herr Senator Grethlein aufgezeigt hat, das im einzelnen zu fixieren, einfach nichts regeln.

Wir wollen natürlich nicht so weit gehen wie die Engländer, Sie haben das sicher gelesen, die alle Kampfhunde töten lassen wollten, die zu außerordentlich restriktiven Maßnahmen greifen.

Um die nötigen Schritte vorzubereiten, gesetzliche Regelungen zu fixieren, haben wir, das Innenministerium, am 10. Oktober vorigen Jahres eine Anhörung von Vertretern des Tierschutzes und der Hundefachverbände, der Wissenschaft, der Versicherungswirtschaft und der Verwaltung durchgeführt. Dabei wurde deutlich, daß ein wirksamer Schutz vor gesteigert aggressiven Hunden bei einer Regelung von Hundezucht und -ausbildung ansetzen muß. Der Schuldige ist nicht der Hund, sondern der Schuldige ist natürlich ganz eindeutig der Mensch, der solche Hunde abrichtet und der ihnen die Beißhemmung, die jeder Hund hat, sozusagen „wegerzieht“. Das gelingt leider. Wir haben Hunde, die jegliche Beißhemmung verloren haben und sofort zubeißen, bis sie den Knochen durchgebissen haben.

Aus den Erfahrungen des Hearings haben wir die Bemühungen des Bundesrates unterstützt. Von dort gab es eine ganze Reihe Initiativen, unter anderem haben wir die Initiative der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen unterstützt, für diesen Bereich, nämlich die Ausbildung zu reglementieren, zu einer bundesrechtlichen Regelung zu kommen. Wir waren der Meinung, daß nach dem Tierschutzgesetz, das in erster Linie das Tier schützen soll und nicht den Menschen vor dem Tier, die Länder keine Zuständigkeit hätten, die Ausbildung zu fixieren. Die Bundesregierung hat jedoch dem Gesetzentwurf des Bundesrates zum Schutz von Tieren vor Mißbrauch durch Aggressionszüchtung und Aggressionsdressur in ihrer Gegenäußerung vom 22. Juli dieses Jahres widersprochen und sich — erstaunlicherweise, vielleicht auch aus Sorge, daß die Regelung sehr schwie-

(Dr. Stoiber)

rig ist und daß man sich Ärger antut — insbesondere auf die nach ihrer Ansicht fehlende Gesetzgebungskompetenz des Bundes berufen. Der Bund hat gesagt, nein, das ist ein Annex zum Sicherheitsrecht, das sollen die Länder machen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die Bayerische Staatsregierung hat dies noch während der Verhandlungen aufgegriffen und gesagt, wenn der Bund schon expressis verbis entgegen unserer Auffassung sagt, er sei nicht zuständig, und wir meinen, daß gute Regelungen immer herauskommen, wenn die Länder das regeln, und so haben wir sofort zugegriffen; es ist das Gesetz entsprechend geändert worden.

Im vorliegenden Gesetzentwurf bleibt es deshalb nicht bei der klassischen sicherheitsrechtlichen Regelung einer Erlaubnispflicht für das Halten solcher gefährlichen Tiere. Der Gesetzentwurf nimmt das Anliegen der Bundesratsinitiative auf, um das Problem — soweit das durch ein Land möglich ist — an der Wurzel zu packen.

Für die Ausbildung von Hunden zu gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit, wie sie in Einzelfällen zu Sicherungszwecken erforderlich sein kann, sieht der Gesetzentwurf deshalb ebenfalls eine Erlaubnispflicht vor. Die Aggressionszüchtung soll gleichzeitig verboten werden, um weiteren Fehlentwicklungen vorzubeugen.

Den damit verfolgten Regelungsansatz — Zuchtverbot und Erlaubnispflicht — hat der Rechts- und Verfassungsausschuß dieses Hohen Hauses in der vorigen Woche, wie Herr Senator Grethlein gerade berichtet hatte, ausdrücklich positiv gewürdigt. Für die ausführlichen Erörterungen, die der Ausschuß hierzu angestellt hat, möchte ich mich an dieser Stelle ausdrücklich, vor allem auch bei Herrn Grethlein, sehr herzlich bedanken.

Der abgewogene Hinweis des Ausschusses auf die Schwierigkeiten bei der Festlegung einzelner gefährlicher Hunderassen und -züchtungen, die die Sachgerechtigkeit der in diesem Zusammenhang beabsichtigten Verordnungsermächtigung aber auch nach Auffassung des Ausschusses letztlich nicht in Frage stellen, bestätigt mich bei dem gewählten Regelungsansatz. Auch die Staatsregierung war sich bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs dessen bewußt, daß die gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit von Hunden nicht einfach an einem bestimmten Katalog von Hunderassen festgemacht werden kann; nahezu jeder größere Hund kann nach Aussage der Fachleute durch entsprechende Ausbildung oder „Abrichtung“ natürlich gefährlich und aggressiv gemacht werden.

Wir gehen natürlich auch deswegen einen nicht ganz einfachen Weg, weil ich viele Briefe, insbesondere von älteren Menschen, bekomme, die Angst haben, weil sie schon irgendwelche Vorfälle erlebt haben, und sagen, die Staatsregierung, der Landtag, der Senat mögen doch irgendwie handeln. Andererseits müssen wir aber obacht geben, denn der Hund ist

ein jahrhundertelanger Gefährte des Menschen, da gibt es so viele emotionale Bindungen zwischen Hund und Mensch, daß eine falsche Regelung natürlich von den Bürgern auch nicht angenommen wird, weil die sagen, das sind Ausreißer, man darf deswegen doch nicht das jahrhundertelange Beziehungsgeflecht zwischen Mensch und Hund in dieser Weise regeln. Viele haben Angst, daß wir — der Gesetzgeber, wir alle miteinander — Regelungen einführen, die jeden Hundehalter betreffen. Das ist die Schwierigkeit. Das wollen wir natürlich nicht, es gibt viele Ansatzpunkte. Sie haben das im Ausschuß sehr ausführlich behandelt.

Wir sind deshalb — ich sage das noch einmal — nicht den einfachen Weg gegangen, den die Länder Hamburg, Baden-Württemberg und das Saarland in ihren Polizeiverordnungen inzwischen eingeschlagen haben. Dort wird die Kampfhund-Eigenschaft ausschließlich und abschließend an die Zugehörigkeit zu den dort im einzelnen aufgeführten Hunderassen oder -kreuzungen geknüpft. Das heißt, die Mehrheit der Länder, die schon Regelungen getroffen haben, geht den einfachen Weg der Abgrenzung und sagt, Pitbull, Bandog usw. sind eben Kampfhunde. Wir hingegen haben in unserem Vorschlag ausdrücklich auch auf eine entsprechende Ausbildung — unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Hunderasse — abgestellt. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß es einzelne bezeichnete Hundegruppen gibt, für deren Vertreter regelmäßig schon aufgrund der Züchtung von einer gesteigerten Aggressivität auszugehen sein wird. Am augenfälligsten ist dies beim Pitbull-Terrier — einem Mischling, bei dessen Züchtung die besondere Aggressivität und Gefährlichkeit nach Auskunft von Fachleuten das erklärte Auslesekriterium ergibt.

Die kommunalen Spitzenverbände haben uns aufgefordert, derartige Gruppen von Hunden im Interesse der Praktikabilität der Regelung durch Verordnung ausdrücklich zu bezeichnen. Wir werden uns diesem Anliegen nicht verschließen können, um Rechtssicherheit für die betroffenen Züchter und Halter zu schaffen, und wir werden auch nicht warten können, bis die hierzu in Gang gekommene, bislang im wesentlichen von wenigen unmittelbar Interessierten geführte Fachdiskussion zu einem Abschluß gekommen ist.

Wir werden jedoch mit Bedacht vorgehen und sicher keinen maximalistischen Ansatz wählen. Die Folgen einer Aufnahme einzelner Hunderassen und Hundegruppen in die geplante Verordnung werden im übrigen nach dem Vorschlag der Staatsregierung dadurch entscheidend abgemildert, daß die Aufnahme nur eine Vermutung der Kampfhund-Eigenschaft begründen soll, die der Betroffene im Einzelfall durch den Gegenbeweis entkräften kann. Auch hier gehen wir einen Weg, den noch kein Bundesland gegangen ist. Er ist komplizierter und schwieriger, aber ich glaube, auch aufgrund Ihrer Diskussion im Verfassungsausschuß, er ist der sachgerechtere.

Meine Damen und Herren, ich will jetzt nicht abschließend zu Ihren Bemerkungen Stellung nehmen, weil die Staatsregierung noch zu dem Votum des Senats, sollte er heute so, wie vom Ausschuß vorgeschlagen,

(Dr. Stoiber)

befinden, Stellung beziehen will und das Kabinett nicht festlegen kann. Ich meine nur, es wird schwierig sein, vom Begriff „Kampfhund“ abzuweichen, weil dieser eben ein gewisser populistischer — wenn Sie so wollen — Terminus technicus geworden ist, mit dem das Gesetz insgesamt umschrieben wird. Der Begriff ist prägnant. Aber ich werde selbstverständlich noch einmal sorgfältig prüfen, ob von seiten des Innenministeriums hier dem Votum des Senats gefolgt werden kann.

Die Anregung, meine sehr verehrten Damen und Herren, die der Ausschuß gemacht hat, auf eine Ermächtigung an die Gemeinden zur generellen Einführung eines Maulkorbzwangs für große Hunde und Kampfhunde zu verzichten, greife ich auf. Die rechtlichen Erwägungen, die angestellt worden sind, sind für mich durchschlagend, und deswegen werde ich dem Kabinett vorschlagen, den rechtlichen Erörterungen und damit auch den Konsequenzen, die der Senat aufzeigt — immer unterstellt, er folgt dem Votum des Ausschusses — zu folgen.

Die Frage, meine sehr verehrten Damen und Herren, was „kleine“ und was „große“ Hunde sind, ist eine außerordentlich schwierige Frage. Was den Leinenzwang anbelangt, so hat das Kabinett lange beraten, ob man überhaupt einen solchen Leinenzwang formulieren soll. Es gab die Meinung, das sei ein zu starker Eingriff. Es gab auch die andere Meinung, nein, es müsse doch sehr restriktiv durchgehalten werden. Da auch in dem Hearing die Differenzierung nach „kleinen“ und „großen“ Hunden aufgetaucht ist, ist auch diese Entscheidung so gefallen. Ich möchte hier noch

keine abschließende Bemerkung machen — das wäre den Beratungen des Senats nicht gemäß —, werde aber noch einmal sehen, wie die Beratung im Kabinett läuft.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, lassen Sie mich noch einmal sehr herzlich Dank sagen, daß Sie diesen Vorschlag der Staatsregierung insgesamt und grundsätzlich so positiv bewertet haben. Sie unterstützen uns damit außerordentlich, die Probleme, die aufgetaucht sind und die ich am Anfang sehr drastisch beschrieben habe, zu regeln. In diesem Sinne danke ich Ihnen sehr herzlich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

**Präsident Dr. Weiß:** Meine Damen und Herren, wird dazu das Wort gewünscht? — Keine Wortmeldung. Dann darf ich abstimmen lassen. Wer den Empfehlungen des Ausschusses unter Berücksichtigung der vom Berichterstatter erwähnten Ergänzungen zustimmt, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Gegenstimmen? — Enthaltungen? — Eine Gegenstimme. Keine Enthaltungen. Dann so beschlossen.

Meine Damen und Herren, wir sind am Ende unserer Tagesordnung. Die nächste Plenarsitzung wird voraussichtlich erst am 7. November 1991, 9.15 Uhr, in diesem Raum sein. Ich darf die Sitzung schließen.

(Beifall)

Schluß der Sitzung: 10 Uhr 40 Minuten